

BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN
SPORT- UND
ERHOLUNGSFLÄCHEN



FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

EINFRIEDUNG
Einfriedungen sind lediglich um die Sportanlagen erlaubt. Einfriedungshöhe max. 1,05 m. Maschenrahtzäune sind in einer Pflanzung zu führen. Betonpfosten sind nicht erlaubt.

Obstkulturen

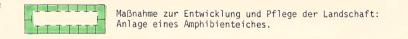
Vorhandener und zu erhaltender Bewuchs

Geplante Baum- und Strauchgruppen. Es sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Beispiele für standortgerechte Bäume:
Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Winterlinde (Tilia cordata), Eberesche (Sorbus aucuparia), Zitterpappel (Populus tremula), Salweide (Salix caprea), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Birke (Betula verrucosa), Wildbirne (Pyrus communis).

Beispiele für standortgerechte Sträucher:
Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schilddorn (Prunus spinosa), Hartweige (Cornus sanguinea), Heckenkirsche (Lonicera xylosa), Schneeball (Viburnum lantana), Pfaffenkuchen (Lonicera xylosa), Heckenrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus nigra).

Maßnahme zur Entwicklung und Pflege der Landschaft:
Anlage eines Amphibienteiches.



HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Vorhandene Wohn- oder Vereinsgebäude mit Angabe der Flurstückszahl und Anzahl der Vollgeschosse.
I = 1 Vollgeschos
II = 2 Vollgeschosse

Vorhandene Nebengebäude

Vorhandene Böschungen

Höhenlinien

Landschaftsschutzgrenze

Landschaftsschutzgebiet

SCHICHT- und HANGDRUCKWASSER
LAGEPLAN
Gegen Schicht- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben geeignete Vorkehrungen zu treffen.
Dem Bauantrag ist ein Lageplan für das Gesamtgrundstück beizufügen, aus dem insbesondere hervorgeht: vorhandener Bewuchs, Aufstellung der Pflanzflächen und der befestigten Flächen.

FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT

MOTORCROSS-GELÄNDE

BODENFUND

1. Das Motocross-Gelände ist nur für eine motorsportliche Veranstaltung pro Jahr (Wochenende) zugelassen. Diese Veranstaltung darf nicht während der Zeit vom 1. März - 15. Juli eines jeden Jahres stattfinden.

2. Trainingsfahrten außerhalb der genehmigten beiden Veranstaltungstage sind nicht gestattet.

Nach Art. 8 DStGH besteht Anmeldepflicht vor- und fröngeschichtlicher Bodenfund.

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Grenze des Geltungsbereiches

ART UND BAULICHEN NUTZUNG

SO

Sondergebiet nach § 11 BauVO.
Zugelassen sind nur Gebäude und Einrichtungen, die zum Sport- und Erholungsbetrieb erforderlich sind. Bauvorfrage zur Klärung des Standortes innerhalb der Baugrenzen erforderlich.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FÜR NEUBAUTEN

1 Vollgeschos. Traufhöhe bis 3,30 m über Gelände. Satteldach, Dachneigung 25-30°. Kein Dachausbau.

Im Hang Gelände 1 Vollgeschos und 1 als Vollgeschos anzurechnendes Sockelgeschos. Bergseite Traufhöhe bis 3,5 m über Gelände, Talseite Traufhöhe bis 0,5 m je nach Gelände. Satteldach, Dachneigung 25-30°. Kein Dachausbau.

Die Gebäude sind zu verputzen oder in gedeckten Farben zu verputzen.

FASSADEN-GESTÄLTUNG
Zur Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe sind Auffüllungen und Stützmauern bis 0,8 m zulässig.

AUFFÜLLUNGEN UND STÜTZMAUERN
Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie.

Baugrenze
Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

NEBENANLAGEN
Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen: Motocrossgelände.
Breite der Straßen und Wege.

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenfläche

Gelweg

Fußweg und beschränkt befahrbare Wege.

P Öffentlicher Parkplatz

Pi Parkstreifen

110-kV-Bahnstromleitung mit Schutzstreifen.
249,35 m = totales Bauverbot.
249,00 m = eingeschränktes Bauverbot. Bauvorhaben müssen der Bundesbahndir. zur Genehmigung vorgelegt werden.

2x30,0 m = Bewuchs darf eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Keine Lagerung feuergefährlicher Stoffe. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bundesbahndirektion Nürnberg.

Sichtflächen
Nutzung nicht höher als 0,8 m über Straße.

Abgrabung für Sportplatzbau

Aufschüttung für Sportplatzbau

<p>Aufgestellt: Architekt Dipl.-Ing. Schöffner, Wilhelmstraße 59, Aschaffenburg, Telefon 06021/44101</p> <p>Aschaffenburg, 19.11.1981 geändert, 22. 9.1982</p> <p>Goldbach, 22. Feb. 1983 Bürgermeister</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2a Abs. 6 BauVO vom 10.10.82 bis 23.11.82 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Goldbach, 22. Feb. 1983 Bürgermeister</p>
<p>Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 10.12.82 gem. § 10 BauVO als Satzungsbeschluss genehmigt.</p> <p>Goldbach, 22. Feb. 1983 Bürgermeister</p>	<p>Genehmigungsvermerk</p> <p>Mit Föhrne Auflagen gem. § 11 BauVO mit Vfg. vom 20.02.83 als Satzungsbeschluss genehmigt.</p> <p>Aschaffenburg, 22. Feb. 1983 Bürgermeister</p> <p>Landamt Aschaffenburg</p>
<p>Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BauVO am 26.5.1983 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Goldbach, 26.5.1983</p>	<p>26.5.1983</p> <p>1. Bürgermeister</p>